

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 10

16. August 2010

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2010)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Additivierungsanlagen an Tanks für UN 1202 Heizöl, leicht

**Ergänzungen der ECFD (European Conference of Fuel Distributors) zum Dokument
OTIF/RID/RC/2010/39 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/39**

ECFD schlägt neben den im Dokument OTIF/RID/RC/2010/39 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/39 enthaltenen Texten die Aufnahme folgender Übergangsvorschrift vor:

1.6.3.x und

1.6.4.y Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.6.3.x

1.6.4.y Additivierungsanlagen gemäß Abschnitt 6.8.4 b) TE xy, die vor dem 1. Juli 2013 gemäß den nationalen Vorschriften gebaut und zugelassen wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften der Sondervorschrift TE xy entsprechen, dürfen mit Zulassung der zuständigen Behörden der Verwendungsländer weiterverwendet werden."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Für den in Absatz 19 des Dokuments OTIF/RID/RC/2010/39 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/39 enthaltenen Text einer neuen Sondervorschrift schlägt ECFD einen neuen Wortlaut vor (die Änderungen sind kenntlich gemacht):

19. **6.8.4 b)** Eine neue Sondervorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"TE xy Ist die Bedienungsausrüstung eines Tanks mit einer Additivierungsanlage zur Additivierung mit gefährlichen Gütern der UN-Nummer 1202, 1993 oder 3082 ausgerüstet, sind für den Bau der Additivvorratsbehälter sicherheitstechnische Mindestanforderungen (Werkstoff, Mindestwanddicke, Prüfdruck) einzuhalten.

Additivvorratsbehälter müssen aus einem metallenen Werkstoff gefertigt sein. Wenn der Ausgangsbehälter (bei Umbau erlischt die Bauartzulassung) nicht nach Kapitel 6.1 bauartzugelassen war, muss er folgende Mindestanforderungen bezüglich der Wanddicke erfüllen:

Werkstoff	Mindestwanddicke
rostfreie austenitische Stähle	2,5 mm
andere Stähle	3 mm
Aluminiumlegierungen	4 mm
Aluminium, 99,80 % rein	6 mm

Die Schweißverbindungen müssen nach den Regeln der Technik ausgeführt sein und volle Sicherheit bieten. Die Schweißarbeiten müssen von geprüften Schweißern nach einem Schweißverfahren durchgeführt werden, dessen Eignung (einschließlich etwa erforderlicher Wärmebehandlungen) durch eine Verfahrensprüfung nachgewiesen wurde.

Der Additivvorratsbehälter muss eine Lüftungseinrichtung gegebenenfalls mit Flammendurchschlagsicherung (falls der Flammpunkt des Additivs 60 °C nicht übersteigt) und eine Sicherung gegen Auslaufen des Inhalts beim Umstürzen haben. ~~Außerdem muss er eine Überfüllsicherung besitzen oder es muss sichergestellt sein, dass überlaufendes Additiv nicht auf betriebsmäßig heiße Teile (z.B. Bremsen) tropfen kann.~~ Der Prüfdruck der Additivvorratsbehälter muss, wenn nicht systembedingt ein höherer anderer Druck erforderlich ist, mindestens 0,3 bar betragen. Wird der Additivvorratsbehälter im Tank integriert ist der Prüfdruck gleich dem maximalen Tankprüfdruck.

Sofern es sich nicht um UN-Verpackungen handelt, muss der Additivvorratsbehälter auf einem Behälterschild wie folgt gekennzeichnet werden:

- Werkstoff;
- Namen oder Zeichen des Herstellers;
- Baujahr;
- Fassungsraum;
- Prüfdruck;
- Betriebsdruck.

Bei im Tank integrierten Additivvorratsbehältern erfolgt keine Kennzeichnung.

Im Übrigen müssen die Anforderungen des Absatzes 6.8.2.2.1 ~~und des Unterabschnitts 6.8.2.4~~ für die gesamte Additivierungsanlage beachtet werden. Die Prüf Fristen gemäß Unterabschnitt 6.8.2.4 müssen eingehalten werden.

Die Additivvorratsbehälter selbst können im Tank unter Beachtung der Bauvorschriften für Tanks des Abschnittes 6.8.2 und 6.8.5 sowie außerhalb von Tanks angeordnet werden. Werden die Additivvorratsbehälter außerhalb von Tanks angeordnet, ist zu unterscheiden, ob sie mit den Entnahme- und Dosiereinrichtungen der Additivierungsanlage fest verbunden oder an diese als Austauschbehälter angeschlossen sind. Austauschbehälter, die an das Entnahme- und Dosiersystem anzuschließen sind, müssen metallene Verpackungen im Sinne des Kapitels 6.1 sein."
